

Geschäftsordnung

Des Stadtjugendring Hannover e.V.

§1 Geltungsbereich

Der Stadtjugendring Hannover e.V. -im folgenden SJR genannt- gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe diese Geschäftsordnung.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft gemäß §5 der Satzung

2.1.1 Der Antrag auf Aufnahme in den SJR ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss enthalten:

- a) Name und Sitz der Antrag stellenden Vereinigung;
- b) Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder;
- c) Satzung und/oder Organisationsstatut;
- d) Angaben zur Mitgliederzahl;
- e) Angaben, die Aufschluss über Zielsetzung, Konzeption und praktische Arbeit geben und
- f) die verbindliche Erklärung, für den Fall der Aufnahme die Satzung anzuerkennen.

2.1.2 Der Vorstand hat den Antrag dem Hauptausschuss in der dem Eingang folgenden Sitzung zuzuleiten. Dabei muss er eine Stellungnahme vorlegen, aus der sich ergibt, ob alle formellen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

2.1.3 Der Hauptausschuss muss den Antrag mit einer Empfehlung an die nächste Vollversammlung weiterleiten. Sollte zwischen der Sitzung des Hauptausschusses und der Vollversammlung weniger als ein Monat Zeit liegen und diese Frist nach Feststellung des Hauptausschusses zur Prüfung von offenen Fragen zum Aufnahmeantrag nicht ausreichen, so braucht der Aufnahmeantrag erst der übernächsten Vollversammlung vorgelegt zu werden.

2.2 Ende der Mitgliedschaft

2.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Auflösung der Vereinigung;
- c) Ausschluss.

2.2.2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.

2.2.3 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an die Vollversammlung gestellt werden, wenn ein Mitglied in

erheblichem Umfang gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse des SJR verstößt bzw. die jeweiligen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

- 2.2.4 Der Antrag nach Abs. 2.2.3 ist mit Gründen zu versehen und über den Vorstand unverzüglich dem betroffenen Mitglied zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieses hat das Recht, zum Antrag innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben. Geht fristgerecht keine Stellungnahme ein, so gilt dieses als Austritt bzw. Zustimmung zur Umwandlung mit sofortiger Wirkung. Auf diese Folge ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2.5. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf eigenen Antrag, oder auf Antrag des Vorstands zu einer passiven Mitgliedschaft umgewandelt werden. Es gelten die Bestimmungen der Nummern 2.2.3 und 2.2.4 sinngemäß. Als triftiger Grund für eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft gilt das Ausbleiben der Teilnahme an Vollversammlung oder Hauptausschuss des SJR über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt über die in der jeweiligen Sitzung geführten Teilnahmelisten. Als triftiger Grund für den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds gilt eine fehlende Erreichbarkeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr. Es sind zwei Versuche einer schriftlichen Kontaktaufnahme zu dokumentieren.
- 2.2.6 Der Antrag sowie die Stellungnahme sind der unter Einhaltung der Fristen nächsten erreichbaren Vollversammlung mit der Einladung vorzulegen.
- 2.2.7 Die Vollversammlung entscheidet über den Antrage nach 2.2.3 mit 2/3-Mehrheit, über den Antrag nach 2.2.5 mit einfacher Mehrheit.

§3 Allgemeine Regelungen

3.1 Tagesordnung – Verhandlungen – Anträge

- 3.1.1 Die Gremien beschließen zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung und legen die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest.
- 3.1.2 Der*Die Sitzungsleiter*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3.1.3 Außerhalb der Reihe wird das Wort erteilt:
 - a) Bei Geschäftsordnungsanträgen; eine Gegenrede ist zulässig, danach ist abzustimmen;
 - b) Zu sachlichen Berichtigungen und zur Aufklärung von Missverständnissen.
- 3.1.4 Über Zusatzanträge und weitest- bzw. weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt; im Zweifelsfall entscheidet der*die Verhandlungsleiter*in über die Reihenfolge.
- 3.1.5 Über die Aufnahme von Initiativanträgen muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- 3.1.6 Änderungsanträge sind aus der laufenden Debatte zu jedem Punkt mündlich möglich.
- 3.1.7 Persönliche Erklärungen sind nach Beendigung der Debatte möglich und werden in das Protokoll aufgenommen.
- 3.1.8 Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Soweit die Vorstände der Mitglieder wünschen, dass neben den in § 11, Abs. 1 der Satzung genannten Vertreter*innen weitere Personen in deren Auftrag teilnehmen sollen, ist dieses Verlangen dem Vorstand des SJR vorher unter Mitteilung des Namens schriftlich anzuzeigen. Der Hauptausschuss kann insbesondere im Interesse seiner Arbeitsfähigkeit die Anzahl der von den Vorständen

Entsandten begrenzen. Dieses kann auch geschehen, wenn bereits mehrfach so benannte Personen an den Sitzungen zuvor teilgenommen haben.

- 3.1.9 Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Personaldebatten dürfen ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden. Die Feststellung, dass eine Personaldebatte geführt wird, trifft der*die Versammlungsleiter*in.

3.2 Abstimmungen

- 3.2.1 Sofern Satzung bzw. Geschäftsordnung (GO) nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 3.2.2 Bei Stimmgleichheit, oder in dem Fall wenn die Zahl der Enthaltungen die Zahl der qualifizierten Stimmen übersteigt, ist der Antrag abgelehnt.
- 3.2.3 Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern Satzung bzw. GO nichts anderes vorschreiben. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einer*m Stimmberechtigten gefordert wird.
- 3.2.4 Abstimmung und Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder auf digitalem Weg, z.B. durch eine virtuelle Konferenz herbeigeführt werden, sofern eine Einladung ordnungsgemäß gem. der § 9, bzw. § 11 der Satzung erfolgt ist und innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Versand der Einladung kein Widerspruch von mehr als 1/3 der Mitglieder erfolgt ist.

3.3 Protokoll

- 3.3.1 Über jede Sitzung der Gremien des SJR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es gelten die Regelungen der Satzung.
- 3.3.2 Abstimmungsergebnisse sind aufzunehmen.
- 3.3.3 Gegenteilige Meinungen sind auf Antrag aufzunehmen.
- 3.3.4 Die Protokollführung regelt der Vorstand.

§4 Besondere Regelungen

4.1 Vorstandswahlen gemäß § 10 der Satzung

- 4.1.1 Die Vollversammlung bestimmt eine*n Wahlleiter*in. Sie*er übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Verhandlungsleitung. Sie*er benennt zwei Wahlhelfer*innen. Leiter*in und Helfer*innen dürfen keine Kandidat*innen für die Vorstandswahl sein.
- 4.1.2. Der*Die Wahlleiter*in eröffnet die Wahlliste zur Benennung von Kandidat*innen.
- 4.1.3. Werden auf Befragen keine weiteren Kandidat*innen benannt schließt sie*er die Liste.
- 4.1.4. Vorstellung der Kandidat*innen
- 4.1.5. Wird eine nichtanwesende Person zur Kandidatur vorgeschlagen, so kann sie nur in die Liste aufgenommen werden, wenn eine mindestens fernschriftliche Bereitschaftserklärung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- 4.1.6 Auf Antrag erfolgt eine nicht öffentliche Personaldebatte, hierzu verlassen auch alle Kandidat*innen, die zur jeweiligen Wahl stehen, den Raum.

- 4.1.7. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Kandidieren weniger Personen als Vorstandsmitglieder als maximal gewählt werden können, so kann beschlossen werden, die Wahl en bloc durchzuführen.
- 4.1.8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein*e Kandidat*in im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die*der Kandidat*in als gewählt, die*der die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Pro Wahlgang kann jede*r stimmberechtigte Delegierte so viele Stimmen abgeben, wie der Anzahl der noch zu besetzenden Posten entspricht. Kandidieren weniger Personen als gewählt werden können, so darf die Zahl der von jeder*m Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen die Anzahl der Kandidaten*innen nicht übersteigen. Für jede*n Kandidaten*in kann aber nur eine Stimme abgegeben werden.
- 4.1.9. Der*die Wahlleiter*in erfragt die Bereitschaft der*des Gewählten, die Wahl anzunehmen und eröffnet den nächsten Wahlgang bzw. beendet das Wahlverfahren und gibt die Verhandlungsleitung zurück.
- 4.1.10. Konnten nicht alle Posten besetzt werden, wird die Kandidat*innen-Liste neu eröffnet.

4.2 Revisor*innen

- 4.2.1. Die Revisor*innen werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt; sofern sie nicht der Vollversammlung angehören, werden sie als Gäste dazu eingeladen.
- 4.2.2. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 4.2.3. Sie haben das Recht, von den Organen des SJR gehört zu werden und Anträge zu stellen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.
- 4.2.4. Den Revisor*innen ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Kassen und Konten zu gewähren.
- 4.2.5. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Vermögensbestand des SJR, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Unterlagen sowie die sach- und zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- 4.2.6. Der Rechnungsabschluss für das ablaufende Haushaltsjahr ist den Revisorinnen / Revisoren unverzüglich zuzusenden.

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.09.2020 in Kraft.